

1686 November 7.

A

SCHREIBEN DER AUF DER TAGSATZUNG ZU LUZERN VERSAMMELTEN
 GESANDTEN¹ DER IX KATH. ORTE UND DER ABTEI ST. GALLEN AN
 BÜRGERMEISTER UND RAT VON SCHAFFHAUSEN

EA VI 2, 181 d

"Wass Jene Jn Ewer U.G.L.E. Ehren Namen, aber wie Jhr in Ewerem Letsten an Unsser Und Ewer Eydtnossen [Schultheiss und Rat] der Statt Lucern [als Vorort der kath. Orte] d. [15./]5.ten ... [Oktober] nechsthin gelassenem Schreiben Verdeüten, wie Ewer Vorwüssen und befelch bey Ewer Stattschreibery Verfertigte Mandat², umb die enormitet der darin enthaltenen Schmächung, Und danne Umb den Härben einbruch in die gmein Eydtn. frid. Einer= und anderseits die danacher beobachtete Frid Verstöhr[erisch]e Consequentzen, sambt demme, wass auch von aussenhero dem gemeinen Ruohwstand in Unsser werthen Eydtnosschafft sehr schädlichess auffwachssen möge, Verstrikhen bey disser Conferentz Unssere Ja die gemüöther einer gesambten Cath. Eydtnosschafft, Jnmassen dass Wyr Eüch Zu Eydtn. gefallen Zwar disser ohnfuog gern ansechen wollen, Allss Seye derselbe wider Eweren willen, wüssen Und befelch angehoben worden, Umb dass die offentliche bezeugung, so Wyr über den enthalt der Schrifft thuon Lassen, darnach eingerichtet werde, Gleichwohlen aber weil der Urheber disser so ärgerlichen Geschrift, do Er wider Ewer Willen, Wüssen Und befelch Und aber Under Ewerem Ehrennamen Eine solche Verfertiget, nit allein wegen sothaner booss Und falschheit sonder auch allss ein Verstöhrer dess Gemeinen Ruohwswessens anzuosechen; so Kommen Wyr bey Eüch U.G.L.E. mit gegenwertiger gantz trumentlichen Klag wider denselben ein, damit Jhr dissen schändtlichen Schmächer Unsser Cath. Religion deshalb Und Umb der träfen Einbruch in die Gmeine Eydtnos. Friden, Nebent obangezognem hochstraffbahren Umständen ernstlichen Zuo red stellen, Und mit Einer dem Verbrächen gemässen Fraf [wohl richtig: Straf] gebührend belegen wollen; dan wahrhaftig so wider besser Verhoffen Eine solche Zu minderen der herein beleidigten theilen Vernüegen aussfallen solte, Wurden Wyr Zwar für Unsserseits auff erst haltende Badische Zuosamenkunfft³ Etwan Unss selbst ein gezimmende Satisfaction Zuo Verschaffen, die genöthigte Handt anlegen müessen; Jm Uebrigen aber Unss allerdingss des Jenen entschütten; wass andere hierdurch sehr schwächlich beleidigte hohe Ohrth etwan für eine regung deshalb anheben möchten: G.L.E. Unss ist in treüwen Leid, dass Wyr Unssere Cath. Religion durch gedachte

freche Federen so weit müössen geraitzet sechen, behärtziget aber wohl des Handels beschaffenheit mit seinen Umständen, so werdent Jhr Hoffentlich mit Unss gar bald erkennen, dass mit abfassung einer dem Verbrächen gemässen straff wider den Urheber disser schrift Vorträglichste wird gethan sein, Wan man dissem ohnwässen Keinen weiteren schwung Lassen, Jhr Unss mit einer sothanen Antwort Ehren Und also dem bevorabsehenden widerwillen, darmit in Zeiten Vorbiegen werden, Welchess dass es Von des gemeinen bästenss wegen beschehe, Wyr Gott pitten, Und dass er Unss allerseits in seinem Väterl. gnaden huot woll erhalten wolle ...".

"schriben an schaffhusen wegen dess verfluchten Edichth so us Jrer Canzley usgefertiget"

- 1) s. EA VI 2, 180 (Nr. 107). Stadt und Amt Zug war an dieser vom 6. bis 9. November 1686 dauernden Tagsatzung u.a. auch durch **Beat Jakob I.** Zurlauben vertreten.
- 2) Im Mai 1686 hatte Schaffhausen ein Bettagsmandat erlassen, worin das kath. Bekenntnis geschmäht worden war, weshalb man katholischerseits die Bestrafung des Verfassers, Stadtschreiber Johann **Speissegger**, verlangte, und die öffentliche Verbrennung des Mandates androhte, s. ebenda 181 d.
- 3) Hier ist die Jahrrechnung vom 6. Juli 1687 in Baden gemeint, s. ebenda 196 (Nr. 115). Stadt und Amt Zug sollte dabei nicht durch **Beat Jakob I.** Zurlauben vertreten sein. Besagtes Traktandum kam an dieser Jahrrechnung tatsächlich zur Sprache, s. ebenda 197 ggg.

Kopie, wohl aus der Kanzlei Luzern mit einer Dorsualnotiz vom Zuger Tagsatzungsgesandten **Beat Jakob I.** Zurlauben versehen

AH 119, 49-50 - Blatt 50^r leer

8

1651 August 8.

"BEGRIFF¹ DEREN USS BEVELCH DER FÜNFF ALLTEN [IM THURGAU MITREG.] CATHOLISCHEN ORTHEN UNND GLARUSS CATH. RELIGION VOR HERREN RÄTH UNND BURGEREN LOBLICHER STATT BERN BESCHEHENER PROPOSITION UNND ERKHLÄRUNG [DEN UTTWILER- UND LUSTDORFERHANDEL BETREFFEND]²"

s. Zurlaubiana AH 78/84

- 1) Das Dokument trägt die Bezeichnung "B".
- 2) Die V kath. Orte hatten zur Beilegung des Uttwiler- und Lustdorferhandels eine Gesandtschaft nach Bern, einem der Schiedorte in diesem Streit, entsandt. Einer der Gesandten war damals auch **Beat II.** Zurlauben, s. Zurlaubiana AH 78/83.

Kopie, von anderer Hand als AH 78/84 - AH 119, 51-54